§ 1 Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm

[1]Die Festlegungen (Ziele (Z) und Grundsätze (G)) im Landesentwicklungsprogramm Bayern sind in der **Anlage**, die Bestandteil dieser Verordnung ist, enthalten. [2]Die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms Bayern unterliegt dem Vorbehalt seiner Finanzierbarkeit.